
Satzung

Forum impulsgebender Friseure

(Abkürzung: F- i - F)

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

Der Vereinsname lautet: Forum impulsgebender Friseure (Abkürzung F – i – F)

Der Verein verfolgt die Ziele:

- (a) **Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Bedeutung und Auswirkungen der ganzheitlichen Friseurarbeit in unserer Gesellschaft.**
- (b) **Durchführung/Beteiligung von/an Projekten im Bereich der natürlichen Haar- und Hautpflege und der Bekanntmachung/Verbreitung der ganzheitlichen Friseurarbeit.**
- (c) **Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und gegebenenfalls geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.**
- (d) **Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, der Selbstverwirklichung, der geistigen Weiterentwicklung, des Umweltschutzes, der Friseurdienstleistung, der Berufsgenossenschaft, Friseurinnungen, Handwerkskammern.**
- (e) **Die „ganzheitliche Friseurarbeit“ zu unterstützen und zu verbreiten.**

Die Grundlage des Vereins F-i-F

Die ganzheitliche Friseurarbeit

Sie widmet sich dem Menschen im Einzelnen, in seiner unvergleichbaren Einzigartigkeit mit all seinen natürlichen Bedürfnissen. Sie gibt Impulse und begleitet den Menschen dabei, seine eigene Schönheit und damit sich selbst zu entdecken. Jeden Menschen in seiner ursprünglichen Persönlichkeit zu stärken -frei von Manipulationen und (Mode-) Diktaten- ist ihr Bestreben.

Ganzheitlich orientierte Friseure unterstützen ihre KundInnen gerne dabei ihre Einzigartigkeit zum Ausdruck zu bringen, sich selbst zu mögen und daran zu erfreuen. Es ist ihr Anliegen, den Menschen behilflich zu sein, sich (wieder-) zu entdecken, als Teil der Natur zu erkennen und Ausgeglichenheit zu finden.

Natürlich geht es dabei um ihre Haut, Haare und ihr Aussehen, aber auch weit darüber hinaus.

Zu ihrer ganzheitlich orientierten Betrachtungsweise gehören auch die untrennbaren körperlichen, seelischen und geistigen Aspekte ihrer KundInnen. Ihnen liegt die Gesundheit, die Genesung der Menschen, der Mit - und Umwelt am Herzen.

Wesentliche Bestandteile ihres ganzheitlichen Wirkens sind deshalb die ausführliche Beratung und die Gesprächszeit mit ihren KundInnen. Sie bieten ihnen Raum und Ruhe für eine aufmerksame und einfühlsame Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse - immer wieder neu! Sie helfen ihnen, Ursachen zu erkennen, Zusammenhänge aufzudecken, Wege zu finden und Lösungen zu entwickeln.

Dazu brauchen ganzheitlich orientierte Friseure in erster Linie ihre fachliche und handwerkliche Kompetenz, ihr menschliches Einfühlungsvermögen, ihre eigene Persönlichkeit und ihre Ausstrahlung. Denn deshalb werden sie von ihren KundInnen gesucht und gefunden! Wenige ausgesuchte Produkte können hierbei zwar sinnvoll sein, sind jedoch nur Beiwerk.

Wesentlich ist der Respekt vor der eigenen Wegstrecke auf dem gemeinsamen Weg – mit den eigenen Entwicklungsschritten im eigenen Tempo. Dies gilt sowohl für KundInnen als auch für FriseurkollegInnen.

Die Einheit in der Vielfalt und die Vielfalt in der Einheit
- die Ganzheitlichkeit ist der Weg und der Weg ist das Ziel!

Dieser Zweck soll u. a. durch den Zusammenschluss gleichgesinnter Friseure und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Es soll daher auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Vereinssitz ist 47623 Kevelaer, Gelderner Straße 129.

§ 3 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenvorstand

a. Aktive Mitglieder

Die Pflicht aller aktiven Mitglieder ist, die Grundsätze und Ziele des Vereins **aktiv** zu fördern.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann zum Ausschluss des Mitgliedes führen. Als Verstoß wird es angesehen, wenn man länger als zwei Jahre an einer Vereinsveranstaltung (Tagungen und Jahreshauptversammlungen) nicht teilgenommen hat. In Ausnahmefällen berücksichtigt der Vorstand, innerhalb der jeweiligen zwei Jahre, die Teilnahme an anderen vom Verein zusätzlich initiierten Aktivitäten.

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Alle selbständigen Friseure (produktunabhängig)
2. Natürliche Personen, die der ganzheitlichen Friseurdienstleistung im besonderen Maße verbunden sind

Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstandsvorsitzenden oder an seinen Stellvertreter zu richten.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Die Grundvoraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Teilnahme am Seminar „Die Grundlagen des Vereins F-i-F mit der ganzheitlichen Friseurarbeit“. Der Vorstand entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über eine Aufnahme in den Verein. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen können, kann die jeweilige Entscheidung auch in Schriftform herbeigeführt werden.

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschließung oder Kündigung.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied drei aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei einem vereinsschädigenden Verhalten möglich.

Da die Pflicht aller aktiven Mitglieder ist, die Grundsätze und Ziele des Vereins aktiv zu fördern, kann ein Verstoß gegen diese Pflichten zum Ausschluss des Mitgliedes führen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen können, kann die jeweilige Entscheidung auch in Schriftform herbeigeführt werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

b. Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können werden:

1. Alle selbständigen Friseure (produktunabhängig)
2. Natürliche Personen, die der ganzheitlichen Friseurarbeit im besonderen Maße verbunden sind

Ein Fördermitgliedsantrag ist an den Vorstandsvorsitzenden oder an seinen Stellvertreter zu richten.

Der Antrag zur Fördermitgliedschaft bedarf der Schriftform. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Bestätigung oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, durch Streichung von der Fördermitgliederliste, durch Ausschließung oder Kündigung.

Eine Kündigung der Fördermitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit. Eine Streichung von der Fördermitgliederliste ist zulässig, wenn ein Fördermitglied drei aufeinander folgende Fördermitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei einem vereinsschädigenden Verhalten möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen können, kann die jeweilige Entscheidung auch in Schriftform herbeigeführt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Fördermitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

Fördermitgliedsbeiträge:

Der monatlich im Voraus zu entrichtende Fördermitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 €.

c. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitz und Ehrenvorstand

Aktive Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorständen ernannt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist davon unberührt.

Die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, eine jeweils aktuelle E-Mailadresse dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge für aktive Mitglieder

Die Aufnahmegebühr beträgt 60€ ab dem 1.7.2014 auf unbestimmte Zeit. Der monatlich im Voraus zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 23 € ab dem 1.7.2014 auf unbestimmte Zeit. Die Anpassung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags obliegt der Mitgliederversammlung. Sie kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Beiträge für die Zukunft beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Ab einem Geschäftswert von € 1000,- (in Worten eintausend Euro) und höher wird der Verein durch wenigstens drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Über diese Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand intern mit dreiviertel Mehrheit.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 6 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Bei seiner Aufgabenerfüllung wird der Vorstand durch einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Beirat unterstützt. Der Beirat hat eine nur beratende Funktion. Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Kann der Verein noch vertreten werden, so müssen keine Nachwahlen zum Vorstand stattfinden. Treten Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender beide zurück, muss allerdings umgehend neu gewählt werden.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirates werden für ein Jahr in einer Mitgliederversammlung gewählt.

Sowohl der Kassenwart, als auch der stellvertretende Kassenwart müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie werden für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Vorstands und erweiterten Vorstands

- (a) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Vorstandsmitglieder legt der Vorstand aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – schriftlich bekanntzugeben ist. Bei seiner Aufgabenerfüllung kann der Vorstand durch Mitglieder unterstützt werden.
- (b) Die Aufgaben des Vorstands nach §26 BGB nach §5 der Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich (und/oder per E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (b) Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Tage vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht.
- (c) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit.
- (d) Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war.
- (e) Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung/Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens sechs Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann.
- (f) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Zweckänderung/Satzungsänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (g) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig durch alle Mitglieder erfolgen.
- (h) Die Stimmabgabe eines Mitglieds kann, wenn dieses nicht persönlich erscheint, im Vorfeld schriftlich zu den Tagesordnungspunkten erfolgen oder durch schriftliche Vertretungsvollmacht von einem anderen anwesenden Mitglied vorgenommen werden.
- (i) Die Vollmachterteilung ist auch dem Vorstandvorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Vorfeld schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder auf anderem Wege mit dem Namen des Vollmachtgebers und Vollmachtnehmers mitzuteilen.
- (j) In der ersten turnusmäßigen Jahresversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluss an den Bericht über dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und des Kassenprüfers.
- (k) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Ende des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der zur Versammlung erschienenen Mitglieder inklusive der unter § 8 lit. h und i beschriebenen Stimmabgabemöglichkeiten.

Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Verbleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, ist dies an Greenpeace auszukehren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wachtendonk, 24.04.2017

1. Vorsitzende

Frau Aylin Fischer
Poststr. 37
34289 Zierenberg

(Unterschrift)

Stellvertretende Vorsitzende

Frau Johanna Schneider
Eisenbahnstraße 54
79098 Freiburg

(Unterschrift)

Frau Santra Kohlhepp

Friedensstrasse 8
97209 Veitshöchheim

(Unterschrift)